

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 51

Nachruf: Oberst Albert von Tscharner

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine Ausgabe nicht zu haben. Es sei nicht leicht, sich von gemeinsamen Veranstaltungen auszuschliessen, denn der einzelne sei dabei so mancher Neckerei, manchen abfälligen Bemerkungen ausgesetzt. Unehrenwert sei es, auf anderer Leute Kosten nobel zu sein. Das sei des Hochstaplers Geschäft: ihm solle man es auch lassen. Der Wohlhabende aber solle erkennen, welches Unrecht es in den meisten Fällen ist, über den Kameraden, der sich ausschliesst, die Achseln zu zucken und es ihm zu verdenken, wenn er ein gemeinsames Vergnügen nicht „mitmachen“ wolle. Nicht ein jeder habe den Charakter, um der im Mantel der Kameradschaft erscheinenden Verlockung ernsthaft zu widerstehen, und dieser Widerstand solle nicht noch unnütz erschwert, sondern müsse erleichtert werden.“ Sehr viel gutes könnten hier die einzelnen Regimentskommandeure schaffen, wenn sie in ihren Offizierskorps gemeinsame Vergnügungen schlichter Art, wie kleine Sommerausflüge, an den ohnehin knapp bemessenen freien Tagen anregten. Im Grunde des Herzens fügten sich die meisten jungen Leute in die grösseren Ausgaben nur mit einem stillen Seufzer, weil sie fürchteten, den Schein der Knickerigkeit auf sich zu laden. Auf ein solches falsches Ehrgefühl seien viele Auswüchse zurückzuführen. Zum Schluss bemerkt v. d. Goltz: „Ein vollständiges Programm für die Vereinfachung lässt sich indessen nicht aufstellen; denn man kann das häusliche Dasein, namentlich der verheirateten Offiziere, nicht reglementarisieren. Mit Einzelheiten sei auch das Thema nicht erschöpft. Die Hauptsache bleibe, dass im Offizierskorps jede falsche Scheu vor der Armut und materiellen Dürftigkeit wieder verschwinde, und dass der Offiziersstand sich der schönen Aufgabe bewusst werde, mit diesem guten Beispiel den übrigen Ständen voranzugehen. Er könne sich damit, den inneren Gefahren gegenüber, die das deutsche Volksleben bedrohen, ein ebenso grosses Verdienst erwerben, wie gegenüber der äussern Gefahr mit dem Schwerte in der Hand. Man messe heute den moralischen Kräften meist eine weit geringere Wirkung bei, als den technischen und materiellen Hilfsmitteln, und doch seien es jene gewesen, die den Entwicklungsgang der Völker in der Geschichte vor allem bedingt hätten. So werde auch hier die moralische Einkehr das Beste leisten. Sei die ganze Lebensanschauung des Offizierskorps in materiellen Dingen überhaupt auf das Einfache gerichtet, so regeln sich danach alle Einzelheiten in seiner Existenz und in seinem Auftreten von selbst. Keine Mühe dürfe daher gescheut werden, den Offizier wieder mit dem Stolz der Armut zu erfüllen, den einst der Ordensritter empfand, als er dieser Göttin mit blossem

Haar und nackten Füssen die ewige Treue schwur.“

Man darf auf die Aufnahme gespannt sein, welche die Mahnungen des Generals v. d. Goltz finden werden. Dass sie in einem richtigen Moment kommen, kann niemand verkennen. Es sind gar viele bis sehr hoch hinauf, welche sich durch die Darlegungen über die Ursachen des Übels getroffen fühlen können. Als noch junger Generalstabs-Offizier, zu einer Zeit, als dieser Gedanke bei den massgebenden Kreisen noch in sehr weiter Ferne lag, war v. d. Goltz für die zweijährige Dienstzeit aufgetreten; damals wurde er als Antwort darauf schleunigst für ein Jahr in die Truppe zurückversetzt, damit er sich praktisch mit den Schwierigkeiten der Ausbildung einer Kompagnie auch bei dreijähriger Dienstzeit vertraut mache.

Oberst Albert von Tscharner †.

Infolge Sturzes mit dem Pferde ist am 11. Dezember in Pau in den Pyrenäen, wo er sich zum Winteraufenthalt hinbegeben hatte, Oberst Albert von Tscharner gestorben. Aus der Artillerie hervorgegangen, gehörte er mit kurzer Unterbrechung durch Einteilung bei der Truppe dem Generalstabe an, wo er in den verschiedensten Stellungen wertvolle Dienste leistete und sich so ein nachhaltiges Andenken sicherte. Jeder, der das Glück hatte, ihm näher zu treten, oder auch nur ihn etwas kennen zu lernen, musste den Verstorbenen lieben und verehren wegen der Reinheit und Güte des Charakters. Nicht bloss seinen Freunden und Kameraden war er ein treuer und zu jeder Aufopferung bereiter Freund; wo Menschen und öffentliche Werke Hilfe brauchten, war Oberst von Tscharner immer dazu bereit; viele schöne gemeinnützige Werke seiner Vaterstadt Bern wären ohne seine Hilfe kaum zustande gekommen. In dem Verstorbenen ist ein hochgebildeter, verdienstvoller Offizier, ein edler, wahrhaft guter Mensch dahingegangen.

Eidgenossenschaft.

— Neuordnung der Feldartillerie. Der Bundesrat unterbreitet den eidgen. Räten den Entwurf eines einschlägigen Bundesgesetzes.

Mit der Einführung des neuen 7,5 cm Feldartilleriematerials werden aus den Mannschaftsbeständen der bestehenden 8,4 cm Feldbatterien 72 neue Batterien zu 4 Geschützen gebildet. Die Kantone stellen hievon wie bisher 48 Batterien. Die übrigen 24 Batterien werden vom Bunde aufgestellt. Aus 2—3 Feldbatterien wird eine Feldartillerieabteilung und aus 2—3 Abteilungen ein Feldartillerieregiment gebildet. Für jedes Geschütz sollen stets wenigstens 800 Schüsse vorrätig sein. Aus den in die Landwehr übergetretenen Mannschaften der Feldartillerie werden vom Bunde gebildet: a) die erforderliche Zahl an Landwehr-Park-